

Wattwil, 06.08.2018

Wendel Forrer, Brendimatt 4, 9630 Wattwil

Herr  
Renato Harlacher  
Vorsitzender Schützenrat EASV  
Aspbachstrasse 4  
8426 Lufigen

### **Anträge an den Schützenrat vom 24. November 2018;**

- **Aufgelegtes Schiessen soll für alle Schützinnen und Schützen frei gegeben werden**
- **Einführung der Stellung Aufлагeschiessen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender  
Sehr geehrte Schützenräte

Der Vorstand der Veteranenvereinigung des EASV und die Arbeitsgruppe «Aufbruch beim EASV» stellen an den Schützenrat 2018 folgende Anträge:

- 1. Das aufgelegte Schiessen (stehend und kniend) – bisher Ausnahmestellung - sei für alle Schützen frei zu geben und die Artikel 3 und Artikel 6 im Schiess- und Festreglement EASV entsprechend anzupassen.**
- 2. Neu soll das Aufлагeschiessen als Stellung ins Schiess- und Festreglement EASV aufgenommen werden.**

### **Begründung**

Eine freiwillige Arbeitsgruppe, unter der Leitung der Eidg. Veteranenvereinigung, hat sich auf Grund immer rückläufiger Zahlen von Aktivschützen des EASV Gedanken darüber gemacht, wie diesem Trend entgegengewirkt werden könnte. Dabei konzentrierte man sich nicht speziell auf die Jugend, da nach unserer Einschätzung in dieser Richtung in den vergangenen Jahren sehr viel erarbeitet wurde, sondern eher auf Personen im Erwachsenenalter. Ziel dabei war, halten was zu halten ist und zwar mit einer Öffnung hin zum Aufлагeschiessen.

Während dreier Sitzungen wurde dieses Thema sehr intensiv und teilweise kontrovers diskutiert. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass ein Umbruch im Armbrustschiessen unumgänglich sei. Das Aufлагeschiessen soll dazu nicht mehr als Ausnahmestellung gelten, sondern für alle Armbrustschützinnen und Armbrustschützen sowie Interessierte jeglichen Alters zulässig sein.

Mit der neuen Kategorie Auflageschiessen können neue Mitglieder eher gefunden und gehalten werden, wenn sie nicht frei schiessen müssen. Aktive Mitglieder, welche - aus welchen Gründen auch immer - mit dem Freischiessen eher Mühe bekunden, können so gehalten werden.

Aufgrund dieser Überlegungen stellen wir den Antrag, das Auflageschiessen (stehend und kniend) für alle Schützinnen und Schützen frei zu geben und das Schiess- und Festreglement EASV entsprechend anzupassen.

### ***EASV Schiess- und Festreglement***

Die nachfolgend erwähnten Artikel sind ein Entwurf und gelten nur als Gedankenstütze und Informationen.

<b>Ausgabe 2017</b>	<b>Neue Version</b>
<b>Art. 3 Stützen und Hilfsmittel für das aufgelegte Schiessen</b>	<b>Art. 3 Auflageschiessen, Stützen und Hilfsmittel</b>
<b>Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen</b> Stützen dürfen als Hilfe für die Kategorien Jugend und Ehrenveteranen, sowie für Schützen mit entsprechend gültigem EASV Stellungs-Ausweis eingesetzt werden. Diese Bestimmung gilt für 30m und 10m stehend und kniend.	<b>Art 3.1 Allgemeine Bestimmungen</b> Für das Auflageschiessen dürfen Stützen und Hilfsmittel gemäss Bestimmungen EASV verwendet werden. Das Auflageschiessen ist für alle Schützen erlaubt. Diese Bestimmungen gelten für das Schiessen 30m und 10m in den Stellungen stehend und kniend/sitzend
<b>Der Rest des Artikels 3 bleibt unverändert</b>	
<b>Art. 6 Stellung des Schützen</b>	
<b>Art. 6.1 Stellung kniend</b>	<b>Art. 6.1 Stellung kniend, frei</b>
<b>Der Rest des Artikels 6.1 bleibt unverändert</b>	
<b>Art. 6.2 Stellung stehend</b>	<b>Art. 6.2 Stellung stehend, frei</b>
<b>Der Rest des Artikels 6.2 bleibt unverändert</b>	
<b>Art. 6.3 Ausnahmestellungen</b> Alle Stellungen, die von den unter Art. 6.1 oder 6.2 beschriebenen abweichen, gelten als Ausnahmestellung. Wenn nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen dieser Artikel auch für die Ausnahmestellungen. Alle Ausnahmestellungen bedingen ein selbständiges Spannen der Armbrust und ein selbständiges Entfernen des Pfeils.	<b>Art. 6.3 Auflageschiessen kniend/sitzend</b> Alle Schützen dürfen in der Stellung Auflageschiessen kniend schiessen. Das Spannen der Armbrust und das Entfernen des Pfeils muss selbstständig erfolgen. In der Stellung Auflageschiessen kniend/sitzend wird die Armbrust mit den im Art. 3 beschriebenen Stützen und Hilfsmitteln aufgestützt.
<b>Der Rest des Artikels 6.3.1 und 6.3.2 muss angepasst werden</b>	

<p><b>Art. 6.3.3 Stellungsausweis</b> Dieser Text/Inhalt, 6.3.3.1 - 6.3.3.4 kann gelöscht werden</p>	<p><b>Art. 6.3.3 Auflageschiessen stehend</b> Alle Schützen dürfen in der Stellung Auflageschiessen stehend schiessen. Das Spannen der Armbrust und das Entfernen des Pfeils muss selbstständig erfolgen. In der Stellung Auflageschiessen stehend wird die Armbrust mit den im Art. 3 beschriebenen Stützen und Hilfsmitteln aufgestützt.</p>
<p><b>6.3.4 Ehrenveteranen und Jugendschützen</b> Ehrenveteranen und Jugendschützen müssen beim Lösen des Schiessbüchleins erklären, ob sie aufgelegt oder frei schiessen. Es müssen alle Stiche in der gleichen Stellung geschossen werden.</p>	<p><b>6.3.4 Auflageschiessen stehend und kniend/sitzend</b> Der Schütze muss beim Lösen des Schiessbüchleins erklären, ob er aufgelegt oder frei schießt. Es müssen alle Stiche in der gleichen Stellung geschossen werden.</p>

Diese Anträge sehen wir als Grundsatzentscheid für oder gegen das Auflageschiessen und es ist uns völlig klar, dass danach das Eidg. Schiess- und Festreglement 10m und 30m weiter überarbeitet werden muss.

Es macht jedoch zurzeit keinen grossen Sinn, weiter in die Details zu gehen, wenn nicht klar ist, ob ein solcher Antrag auch eine Chance hat.

Der Vorstand der Eidg. Veteranenvereinigung und die Arbeitsgruppe „Aufbruch beim EASV“ hoffen, dass die Schützenräte diesen Anträgen zustimmen werden.

Mit kameradschaftlichen Grüssen

Wendel Forrer, Präsident

Richard Wagner, Aktuar

Kopie an: Gaby Graber, Präsidentin EASV